

BVGer C-1235/2018 vom 21. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1235_2018

FR: TAF C-1235/2018 du 21 juin 2018

IT: TAF C-1235/2018 del 21 giugno 2018

Regeste

Tarife der Spitäler

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 53 Abs. 1 KVG kann gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 47 KVG beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die angefochtene Verfügung erging im Rahmen eines Tariffestsetzungsverfahrens nach Art. 47 Abs. 1 KVG. Da für Zwischenverfügungen der gleiche Rechtsweg gilt wie für Endverfügungen (vgl. Moser/ Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 99 Rz. 2.172), ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG und Art. 53 Abs. 2 Satz 1 KVG grundsätzlich nach den Vorschriften des VwVG. Vorbehalten bleiben allfällige Abweichungen des VGG und die besonderen Bestimmungen des Art. 53 Abs. 2 KVG.

E. 2.1

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet eine Verfügung, mit welcher die Vorinstanz zwei sistierte Festsetzungsverfahren (betreffend Tarif 2012 und 2013) wieder aufgenommen hat (Aufhebung der Sistierung) und die Vertragsparteien aufforderte, das definitive Scheitern der Vertragsverhandlungen zu bestätigen sowie ihre Partei- und Vertretungsverhältnisse mitzuteilen. Die Beschwerdeführerinnen bestreiten zwar, dass es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine Zwischenverfügung handle, allerdings ohne jegliche Begründung.

E. 2.1.1

Zwischenverfügungen schliessen das Verfahren nicht ab, sondern regeln bloss eine formell- oder materiellrechtliche Frage im Hinblick auf die Verfahrenserledigung; sie stellen mithin einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid dar (Urteile des BVGer C-1893/2012 vom 3. März 2014 E. 2.2; C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.2.3; A-5275/2015, A-5278/2015 vom 4. November 2015 E. 3.1, je mit Hinweisen). Weiter sind Zwischenverfügungen akzessorisch zu einem Hauptverfahren; sie können nur vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer desselben Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein solches eingeleitet wird. Sie fallen mit dem Entscheid in der Hauptsache dahin. Eine Anordnung, die der (wenn auch befristeten, vorläufigen oder

vorübergehenden) Regelung eines Rechtsverhältnisses dient, aber nicht im Hinblick auf ein Hauptverfahren, sondern in einem selbstständigen Verfahren ergeht oder ergehen kann, ist demgegenüber ein Endentscheid (BGE 136 V 131 E. 1.1.2; Urteile C-1893/2012 E. 2.2; C-124/2012 E. 3.2.3; A-5275/2015, A-5278/2015 E. 3.1).

E. 2.1.2

Die vorliegend angefochtene Verfügung betreffend Wiederaufnahme der sistierten Tariffestsetzungsverfahren erging im Rahmen eines Hauptverfahrens und ist zweifellos als Zwischenverfügung zu qualifizieren.

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung über die Zuständigkeit oder ein Ausstandsbegehren (vgl. Art. 45 VwVG). Die Beschwerde ist daher gemäss Art. 46 Abs. 1 VwVG nur zulässig, wenn die angefochtene Verfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Bst. a), oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b).

E. 2.2.1

Grundsätzlich obliegt es den Beschwerdeführerinnen, substantiiert darzulegen, dass eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist (vgl. BGE 142 V 26 E. 1.2 mit Hinweisen; Urteil des BVGer C-2548/2015 vom 3. September 2015 E. 2.5). Ob es genügt, diesbezügliche Argumente erst in der Replik vorzubringen, kann offengelassen werden, da - wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt - auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 2.2.2

Eine Gutheissung der Beschwerde würde vorliegend nur dazu führen, dass das Festsetzungsverfahren vor der Vorinstanz weiterhin sistiert bliebe. Die Voraussetzung gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG ist demnach nicht erfüllt.

E. 2.2.3

Die Beschwerdeführerinnen machen namentlich geltend, sie hätten ein Rechtsschutzinteresse an der Klärung der Frage, ob ihnen die von tarifsuisse ag geführten Verhandlungen anzurechnen seien. Bei Nichtanfechtung der streitigen Verfügung wäre rechtskräftig entschieden worden, dass ihnen die von tarifsuisse ag geführten Verhandlungen angelastet werden könnten. Die Beschwerdeführerinnen verkennen offensichtlich den Inhalt der vorinstanzlichen Anordnung. Mit der Aufhebung der Sistierung wurden die Vertragsparteien aufgefordert, das Scheitern der Vertragsverhandlungen zu bestätigen, was selbstverständlich die Möglichkeit einschliesst, ein solches Scheitern substantiiert zu bestreiten. Wohl wird in der Begründung der Verfügung ausgeführt, das Spitalamt gehe davon aus, dass die Verhandlungen zwischen der Insel Gruppe AG und der Groupe Mutuel gescheitert seien. Eine der Rechtskraft zugängliche Feststellung, wonach die Verhandlungen zwischen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdegegnerin als gescheitert zu gelten haben, kann der angefochtenen Verfügung entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen aber nicht entnommen werden (vgl. zum Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung Art. 25 VwVG; BGE 130 V 388 E. 2.4; 132 V 257 E. 1; 137 II 199 E. 6.5). Abgesehen von hier nicht massgebenden Ausnahmen kann nur das Dispositiv einer Verfügung in (formelle) Rechtskraft erwachsen und lediglich dieses kann angefochten werden (vgl. BGE 140 I 114 E. 2.4.2; Urteil des

BGer 9C_851/2015 vom 21. Januar 2016 E. 3.2; Moser/ Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 31 Rz. 2.9 f.; Zibung/Hofstetter, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Rz. 51 zu Art. 49 VwVG).

E. 2.2.4

Inwiefern die angefochtene Verfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere legen die Beschwerdeführerinnen nicht dar, weshalb sie die beschwerdeweise vorgebrachten Rügen nicht zunächst im vorinstanzlichen Verfahren hätten einbringen können.

E. 2.2.5

Die Beschwerde erweist sich daher als unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 2.3

Da das vorinstanzliche Verfahren die Festsetzung der Tarife ab 2012 betrifft, ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen. Eine hoheitliche Tariffestsetzung nach Art. 47 Abs. 1 KVG setzt namentlich voraus, dass zwischen den Tarifparteien (ergebnislos) Vertragsverhandlungen geführt worden sind beziehungsweise die Tarifparteien Gelegenheit hatten, vorher zu verhandeln (BVGE 2014/36 E. 24.4. - 24.4.4). Im Bereich der KVG-Spitaltarife gilt das Vertragsprimat (vgl. Art. 49 KVG; BVGE 2014/37 E. 3.5.1). Die Tarifparteien trifft eine Verhandlungspflicht und sie müssen konstruktive Verhandlungen führen (vgl. BVGE 2010/24 E. 5.2.1 f.). Sodann sind Tarife grundsätzlich im Voraus zu vereinbaren und genehmigen zu lassen (vgl. Urteil des BVerger C-3900/2015 vom 20. April 2017 [SVR 2017 KV Nr. 14] E. 5.4 mit Hinweisen), weshalb für die Tarife 2012 spätestens im Jahr 2011 Verhandlungen zu führen waren. Wenn die Beschwerdeführerinnen nun im Jahre 2018 ihre Parteistellung im Tariffestsetzungsverfahren, welches im Jahr 2012 eröffnet wurde (und nun wieder aufgenommen werden soll), bestreiten wollen, werden sie nicht nur zu begründen haben, weshalb sie erst Jahre später feststellen konnten, dass tarifsuisse ag den Festsetzungsantrag vom 27. Februar 2012 (vgl. V-act. 201) zu Unrecht auch in ihrem Namen gestellt haben soll; sie werden auch nachzuweisen haben, dass sie damals ihrer Verhandlungspflicht nachgekommen sind. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ein (limitiertes) Verhandlungsmandat das Verhältnis zwischen den Beschwerdeführerinnen (als Mandantinnen) und tarifsuisse ag (als Beauftragte) betrifft, im Aussenverhältnis jedoch die erteilte Vollmacht massgebend ist. Schliesslich ist für eine Wiederaufnahme des Tariffestsetzungsverfahrens nach einer Sistierung nicht zwingend erforderlich, dass erneute Tarifverhandlungen gescheitert sind. Den Tarifparteien steht es aber jederzeit frei, Verhandlungen für einen Tarifvertrag aufzunehmen und eine neue Vereinbarung der Kantonsregierung zur Genehmigung vorzulegen (vgl. Urteil C-3900/2015 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 3

Zufolge der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG) ist die von der Vorinstanz angesetzte Frist verstrichen, ohne dass die Beschwerdeführerinnen der Anordnung Folge zu leisten hatten. Die Frist ist daher neu - auf den 30. Juli 2018 - festzusetzen.

E. 4

Abschliessend ist über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden.

E. 4.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführerinnen die Verfahrenskosten, welche vorliegend auf Fr. 2'500.- festzusetzen sind, zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag wird dem Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 2'500.- wird den Beschwerdeführerinnen zurückerstattet.

E. 4.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (vgl. auch Art. 7 ff. VGKE). Die Entschädigung wird der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann (Art. 64 Abs. 2 VwVG). Der Beschwerdegegnerin ist demnach eine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdeführerinnen zuzusprechen. Mangels Kostennote ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwandes erscheint eine Entschädigung von pauschal Fr. 2'000.- angemessen.

E. 5

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, ist gemäss Art. 83 Bst. r BGG (SR 173.110) unzulässig. Das vorliegende Urteil ist somit endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.